

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Christian Fühner und Eike Holsten (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Niedersachsen

Anfrage der Abgeordneten Christian Fühner und Eike Holsten (CDU), eingegangen am 14.07.2026
- Drs. 19/11175,
an die Staatskanzlei übersandt am 16.07.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung vom 17.08.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Mit dem Bundesteilhabegesetz wurden die Regelungen der Eingliederungshilfe grundlegend neu gefasst. Ziel der Reform war insbesondere eine stärkere Orientierung der Leistungsgewährung an den individuellen Bedarfen von Menschen mit Behinderungen sowie eine Verbesserung ihrer gesellschaftlichen Teilhabe.¹ Die Träger der Eingliederungshilfe sind in diesem Zusammenhang u. a. für die Ermittlung individueller Unterstützungsbedarfe, die Fortschreibung entsprechender Feststellungen sowie die Bewilligung der daraus resultierenden Leistungen verantwortlich.

1. Wie viele Beschäftigte beziehungsweise Vollzeitäquivalente waren bei den Kommunen in Niedersachsen zum Stichtag 31. Dezember 2025 mit der Durchführung von Bedarfsermittlungen und deren Fortschreibung befasst?

Der Landesregierung liegen diese Daten nicht vor, weder für den Bereich der Aufgaben der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe im eigenen Wirkungskreis noch für den Bereich der Aufgaben, für die die örtlichen Träger vom Land herangezogen sind. Die Daten werden nicht erhoben, da durch Artikel 5 des Haushaltsbegleitgesetzes 2026 vom 18. Dezember 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 106, 2026 Nr. 6, Änderungen des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuchs - Nds. AG SGB IX/XII) im Einvernehmen mit den Kommunalen Spitzenverbänden das Verfahren und die Berechnung der vom Land auszugleichenden Verwaltungskosten aufgrund der Heranziehung zur Durchführung von Teilhabeplanverfahren nach den §§ 19 bis 23 und der Gesamtplanung nach Teil 2 Kapitel 7 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) sowie zur Feststellung und Bewilligung der Leistungen neu geregelt wurde. Rechnerisch ergibt sich aus den Neuregelungen in § 25 Nds. AG SGB IX/XII, dass mit der Ausgleichssumme in Höhe von 46 909 639 Euro im Jahr 2026 der Aufwand für 479,2 Vollzeitäquivalente ausgeglichen wird.

¹ Bundesteilhabegesetz – BMAS (<https://www.bmas.de/DE/Soziales/Teilhabe-und-Inklusion/Rehabilitation-und-Teilhabe/Bundesteilhabegesetz/bundesteilhabegesetz-art.html>)

- 2. Wie viele Beschäftigte beziehungsweise Vollzeitäquivalente können nach aktueller Einschätzung durch die in der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) vom 25.06.2026 vereinbarten Beschlüsse zu in Zukunft nur noch alle fünf Jahre stattfindenden Bedarfsermittlungsverfahren eingespart werden?**

Diese Einschätzung kann durch die Landesregierung nicht vorgenommen werden, da die genannte Regelung im SGB IX noch nicht existiert und insoweit keinerlei Erfahrungswerte zur Verfügung stehen.

- 3. Wird Niedersachsen die Beschlüsse der MPK vom 25.06.2026 hinsichtlich der Reduzierung der Überprüfung und Fortschreibung des Gesamtplans umsetzen? Wenn ja, wann?**

Soweit die Beschlüsse der MPK vorsehen, dass die Länder die Bedarfsermittlungsinstrumente vereinfachen (Zeile 265 bis 267 der Anlage zu TOP 3.1 der MPK vom 25.06.2026), so weist die Landesregierung darauf hin, dass das Verfahren „Bedarfsermittlung Niedersachsen (B.E.Ni)“ erheblich vereinfacht und die aktuelle Fassung B.E.Ni 4.0 bereits Ende Februar 2026 veröffentlicht worden ist.² Die Möglichkeiten weiterer Vereinfachungen werden mit den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe anlassbezogen geprüft.

- 4. Gibt es in Niedersachsen den konkreten Wunsch zukünftig Einrichtungsbudgets/Trägerbudgets im Rahmen des § 132 Abs. 1 SGB IX umzusetzen? Wenn ja, wann soll dies umgesetzt werden?**

Das Land als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe führt bereits Verhandlungen im Rahmen des § 132 Abs. 1 SGB IX. Ergebnisse liegen zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor.

² Siehe https://soziales.niedersachsen.de/startseite/menschen_mit_behinderungen/eingliederungshilfe/bedarfsermittlungsinstrument_niedersachsen_b_e_ni/b-e-ni-stellt-sich-vor-202033.html.